

Service- und Montagebedingungen der Aumund Group Field Service GmbH

I. Geltungsbereich - Leistungsumfang

1. Diese Service- und Montagebedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Aumund Group Field Service GmbH (nachfolgend „AFS“) und ihren Bestellern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen der Besteller finden keine Anwendung, es sei denn, AFS stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.
3. Der vertragliche Leistungsumfang ergibt sich aus der von uns schriftlich bestätigten Bestellung bzw. aus dem schriftlichen Vertrag.

II. Preise und Abrechnung

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart rechnet AFS alle Einsätze zeitbasiert ab. Hierfür gelten die Stundensätze und Nebenkosten - auch für Warte-, Krankheits- und Ausfallzeiten - gemäß **ANLAGE 1**. Zusätzlich werden Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand gemäß **ANLAGE 1** berechnet.
2. Änderungen von Lohn-/Gehaltstarifen oder Wechselkursen zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung berechtigen AFS zur Preisanpassung.
3. Die von den Mitarbeitern schriftlich geführten Zeitrachweise bilden die Grundlage der Abrechnung. Auf den Zeitrachweisen werden auch entgeltpflichtige Warte- bzw. Stillstandszeiten sowie Erschwernisse erfasst, soweit sie am Einsatzort angefallen sind. Die Zeitrachweise werden in 2-facher Ausfertigung erstellt, von denen bei Einholung der Unterschrift des Bestellers 1 Exemplar zum Zwecke der späteren Rechnungskontrolle beim Besteller verbleibt.
4. Bestätigt der Besteller die Nachweise nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Vorlage, gelten sie als genehmigt. Sollte der Kunde Einwände zu Inhalten der Stundenzettel haben und sollte es nicht möglich gewesen sein, vor Ort eine gütliche Einigung zu erzielen, sind diese Einwände AFS innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Stundenzettel detailliert und schriftlich mitzuteilen.
5. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Teilrechnungen sind zulässig. Zahlungen dürfen nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche zurückgehalten werden.
6. Steuern und sonstige Abgaben im Ausland trägt der Besteller und übernimmt die notwendige Abwicklung mit den zuständigen Behörden.
7. Zahlungsbedingungen für Lieferungen und Sonderleistungen
 - a. Zahlungen für Lieferungen und Sonderleistungen sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt fällig.
 - b. Teilzahlungen sind nach Absprache möglich und werden entsprechend ausgewiesen.
 - c. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von AFS.

III. Reise-, Transport- und Aufenthaltskosten

1. Reise- und Nebenkosten für das eingesetzte Personal (z.B. Visa, Transport, Telekommunikation, Genehmigungen) werden dem Besteller gemäß **ANLAGE 1** zuzüglich einer Handling-Gebühr von 15 % berechnet. AFS berechnet sie in der Regel zusammen mit der Abrechnung der erbrachten Leistungen.
2. Tägliche Transporte unseres Personals von und zur Einsatzstelle führt der Besteller auf eigene Kosten durch, sofern nicht anderweitig vereinbart. Werden in Absprache mit dem Besteller andere Verkehrsmittel genutzt, erstattet der Besteller die Kosten auf Nachweis, bei Benutzung eigener PKW gemäß **ANLAGE 1**.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, beschafft der Besteller die Unterkunft für unsere Mitarbeiter und trägt die Kosten der Unterbringung. Die Unterbringung erfolgt in einem Hotel nach mitteleuropäischem Standard (mindestens 3*), d.h. Einzelzimmer mit Dusche / Bad, WC, Klimaanlage und/oder Heizung nach klimatischer Notwendigkeit sowie Verpflegungsmöglichkeit und für den Mitarbeiter der AFS ein kostenfreier Internetzugang. Andernfalls sind wir berechtigt, den Mitarbeiter anderweitig unterzubringen und dem Besteller die Kosten für eine Unterkunft gemäß dem vorstehend genannten Standard zu berechnen.

IV. Technische Assistenz durch AFS - Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Sofern AFS durch den Besteller mit unterstützender technischer Assistenz zu Montage- und/oder Inbetriebnahmearbeiten einer Maschine oder Anlage beauftragt wurde, übernimmt der Besteller - sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart – auf eigene Kosten folgende Aufgaben und Verpflichtungen:
 - a. Bereitstellung der notwendigen und geeigneten Hilfs- und Fachkräfte bis zum Abschluss der Arbeiten in der erforderlichen Zahl. Die Qualifikation der Fachkräfte, wie z.B. Maurer, Schlosser, Elektriker, Elektroniker usw. richtet sich nach Art und Umfang der anfallenden Arbeiten. Wir übernehmen für die Tätigkeiten dieser Hilfs- und Fachkräfte keine Haftung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass ein Schaden unmittelbar auf einer Anweisung unseres Personals beruht.
 - b. Durchführung aller Montage-, Erd-, Bau-, Bettungs-, Inbetriebnahme- und Gerüstarbeiten, Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe und Vorbereitung des Baustellengeländes. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Montage und Inbetriebnahme notwendig sind, sowie Bereitstellung der erforderlichen Messwerkzeuge und Vorrichtungen, soweit diese nicht in der Grundausstattung unseres Personals enthalten sind.
 - c. Bereitstellungen von Heizung, Betriebskraft, Wasser, elektrischer Energie, Druckluft einschließlich Beleuchtung der Arbeitsstellen und der erforderlichen Anschlüsse (z.B. Internet) im unmittelbaren Bereich der Baustelle sowie der Betriebswerkstätte des Bestellers zur Ausführung der Leistungen.
 - d. Bereitstellung geeigneter, verschließbarer und falls erforderlich klimatisierter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) für unsere Mitarbeiter und für das eingesetzte Personal und Bereitstellung geeigneter Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie

Zurverfügungstellung von geeigneten gesicherten Lagerplätzen mit festem Untergrund in unmittelbarer Nähe der Baustelle für Teile und Material.

- e. Erforderliche Transporte der zu montierende oder instand zu setzende Teile oder sonstigen, für die Leistung erforderlichen Teile oder Gegenstände an die Arbeitsstelle; Schutz der Arbeitsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art; Absicherung von Baugruben und Öffnungen entsprechend den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften.
 - f. Einholung der Brenn- und Schweißgenehmigung für das eingesetzte Personal einschließlich ständiger Vorsorge für Schutz und Löscharbeit bei Arbeiten an feuer- und explosionsgefährdeten Stellen sowie gegebenenfalls erforderliche Belüftungen und Bewetterung.
 - g. Unveränderliche Festlegung von Achsen und Höhen vor Beginn der Arbeiten.
2. Der Besteller ist für alle Hilfs- und Fachkräfte, welche für den Leistungsumfang benötigt werden, verantwortlich. Die Mitarbeiter der AFS sind dem Personal des Bestellers und / oder des Endkunden weder weisungsbefugt noch verantwortlich für die erbrachten Leistungen des Bestellers / Endkunden. Die technische Assistenz der AFS darf nur technisch beraten bzw. empfehlen.
 3. Im Rahmen der Beratungstätigkeit wird AFS darauf achten, dass nationale und kommunale Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften und Vorschriften des Endkunden eingehalten werden. Hierfür teilt der Besteller AFS schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen standort-, unternehmens- und anlagenbezogenen Informationen und sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften mit. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften des Endkunden (z.B. Werkvorschriften).
 4. AFS ist verpflichtet, sich über länderspezifische Reise- und Einsatzbedingungen zu informieren und auch den Besteller über Besonderheiten zu informieren, soweit sie sich auf die Durchführung des Auftrags auswirken können.
 5. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen am Durchführungsort notwendigen speziellen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen und das mit der Durchführung der beauftragten Leistungen befasste Personal über die allgemeinen und speziellen Sicherheitsvorschriften und sicherheitsrelevanten Verhaltensweisen am Einsatzort zu belehren und die Belehrung zu dokumentieren.
 6. Kommt der Besteller seinen vorstehenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist AFS nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Alle sonstigen Rechte und Ansprüche von AFS aufgrund solcher Pflichtverletzungen bleiben unberührt.
 7. AFS schuldet ausschließlich die fachgerechte Durchführung der beauftragten Beratungsleistungen. Eine Gewährleistung für die Mangelfreiheit der Montageleistungen des Bestellers oder Dritter übernimmt AFS nicht.
 8. AFS haftet nur für Schäden, die auf schuldhaft falsche Hinweise, fehlerhafte Beratung oder unterlassene Warnungen zurückzuführen sind.
 9. Für die Durchführung der Montagearbeiten und deren Ergebnis bleibt ausschließlich der Besteller verantwortlich.

V. Montage-/Installationsarbeiten durch AFS- Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Sofern AFS durch den Besteller mit Montage- und / oder Installationsarbeiten beauftragt wurde, übernimmt der Besteller - sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart – auf eigene Kosten folgende Aufgaben und Verpflichtungen:
 - a. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Schweiß- und Brenngeräte), der erforderlichen Montagegeräte und Montagehilfskonstruktionen (diese müssen betriebssicher sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, sie sind vom Besteller zu unterhalten und zu ersetzen), der erforderlichen Materialien (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Seile, Winden u.a.)
 - b. Reinigung des Arbeitsbereiches vor Reparatur-, Montage- und sonstigen Arbeiten, bereits vor Eintreffen unseres Personals.
2. Eingriffe in die Arbeitsabläufe durch den Besteller oder durch Dritte ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch AFS entbinden AFS von der Haftung für daraus resultierende Folgen.
3. Kommt der Besteller seinen vorstehenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist AFS nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Alle sonstigen Rechte und Ansprüche von AFS aufgrund der Pflichtverletzung bleiben unberührt.
4. Montagewerkzeuge, die unser Personal mit sich führt oder die von AFS an die Montagestelle gesandt werden, bleiben Eigentum von AFS. Die Kosten für Hin- und Rücksendung hat der Besteller zu tragen.
5. Erwächst dem Besteller infolge Verzuges von AFS ein Schaden, so ist er berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt nach Ablauf einer Kulanzfrist von einer Woche für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Preis für denjenigen Teil der von AFS zu erbringende Leistung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Leistung unverzüglich nach Fertigstellung abzunehmen. Erfolgt keine Abnahme binnen 7 Tagen nach Fertigmeldung, gilt die Leistung als abgenommen.
2. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

VII. Haftung

1. AFS haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AFS nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Im Übrigen ist die Haftung – auch für indirekte Schäden und Folgeschäden wie z.B. Stillstände, Produktionsverluste - ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

1. Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. AFS ist zur Nachbesserung verpflichtet. Eine Nachbesserungspflicht besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Ansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme. Kommt der Auftraggeber einer Aufforderung zur Abnahme nicht nach, beginnt die genannte Verjährungsfrist 7 Tage nach Aufforderung.
4. Für Ansprüche nach VII. gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Höhere Gewalt

1. Ereignisse außerhalb der Kontrolle einer Vertragspartei (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe) entbinden diese von der Leistungspflicht für die Dauer der Störung.
2. Dauert die Störung länger als sechs Monate, hat jede Partei das Recht, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb von einem Monat zustande, kann jede Partei den Vertrag kündigen.

X. Datenschutz

AFS verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers ausschließlich im Einklang mit der DSGVO und dem BDSG.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der deutschen Kollisionsrechtsnormen (IPR).
4. Gerichtsstand ist der Sitz von AFS; AFS kann den Besteller auch an dessen Sitz verklagen.